

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1897.

Das Nonnenalter.

Von Theodor Mommsen.

Das christliche Gelübde der Ehe zu entsagen¹ ist seit seinem Aufkommen im 2. Jh. n. Chr. vom sittlichen und religiösen Standpunkt aus selbstverständlich stets als unwiderruflich angesehen worden. Ebenso selbstverständlich aber ist die priesterliche Zulassung, welche zur Ablegung eines solchen Gelübdes durchaus erfordert wird, an die Altersreife geknüpft worden, wobei späterhin zuweilen zwischen dem Eintritt in das Kloster und der Annahme des Schleiers unterschieden und erst die letztere als bindendes Gelübde angesehen wird². Eine rechtlich feste Altersgrenze für das Gelübde hat in der frühesten Zeit des Nonnenthums nicht bestanden; die priesterliche Gestattung wird abhängig gemacht von der Individualität des einzelnen Falles³. Allein die Gefährlichkeit eines derartigen discretionären Verfahrens führte nach verschiedenen mehr localen Anordnungen⁴ zu der Festsetzung durch Kaisergesetz vom

1) Ich folge in dieser Darlegung der Erörterung von Edwin Hatch in Smith und Cheethams dictionary of christian antiquities. Bd. 2, S. 2021.

2) Mabillon ann. S. Benedicti l. VIII. c. 47: *velatio sanctimonialium non in ipsa religiosa professione statim fiebat, sed post multos probatae vitae annos, quod etiam nunc Venetiis servari vidimus.* 3) Basilius in dem Brief an Amphilocheus vom J. 373 (ep. 199 = 2) gestattet den Eintritt in das Kloster schon mit dem sechzehnten oder siebzehnten Jahre, ohne Zweifel nach besonderer Prüfung. *Tὰς ὁμολογίας (= professiones) τότε ἐγκρίνομεν, ἀφ' οὗπερ ἡ ἡλικία τὴν τοῦ λόγου συμπλήρωσιν ἔχη· οὐδὲ γὰρ τὰς παιδικὰς φωνὰς πάντως κυρίας ἐπὶ τῶν τοιούτων ἡγεῖσθαι προσῆκεν, ἀλλὰ τὴν ὑπὲρ τὰ δέκα ἕξ ἢ δέκα καὶ ἑπτα γενομένην εἶη κυρίαν οὖσαν τῶν λογισμῶν.* Ambrosius (de virg. 7) wendet auf diesen Eintritt den Spruch Christi an, dass den Kindern nicht gewehrt werden dürfe zu ihm zu kommen, freilich mit dem Beisatz *sacerdotalis cautionis esse debere, ut non temere puella veletur.* 4) Spanische Synode von Caesaraugusta im J. 380 (Mansi 3, 635) can. 8: *non velandas esse virgines quae se deo voverint nisi quadraginta annorum probata aetate, quam sacerdos comprobaverit.* Karthagische Synode vom J. 397 (Mansi 3, 919) can. 1: *ut ante XXV. aetatis annos nec clerici ordinentur nec virgines consecrentur.* Karthagische Synode vom J. 418 (Mansi 3, 822 = 4, 508) can. 126: *ut quicumque episcoporum necessitate periclitantis pudicitiae virginalis . . . velaverit virginem seu velavit intra viginti quinque annos aetatis, non ei obsit concilium, quod de isto annorum numero constitutum est.*

J. 458¹, dass der Schleier nicht vor dem vollendeten vierzigsten Lebensjahre genommen werden darf. Die römische Aristokratie dieser Epoche schickte die Töchter häufig ins Kloster, um das Hausvermögen zusammenzuhalten und die Regierung suchte der in den vornehmen Kreisen überhandnehmenden Ehelosigkeit und der dadurch dem Gemeinwesen bereiteten Schädigung zu steuern².

Diese reichsgesetzliche Anordnung, welche auf einem gallischen Concil im J. 506 wiederholt ward³, findet sich auch in dem Pontificalbuch unter Papst Leo I. (440—461) in folgender Form: *hic constituit monacha non arriperet velaminis capitis benedictionem, nisi probata fuerit in virginitate LX annorum*. Dass die angebliche päpstliche Constitution nichts ist als eben jenes Kaisergesetz, dem sie auch im Wortlaut nahe steht, geht aus der Gleichzeitigkeit beider Anordnungen hervor. Um so auffallender ist die Abweichung in der Altersgrenze. Aber hier geben die Handschriften Hülfe. Die cononische Epitome der älteren Recension, welche auch sonst gegenüber gemeinschaftlichen Interpolationen der felicianischen und der jüngeren Recension mehrfach die ursprüngliche Form bewahrt hat, liest XL für LX, und es kann nicht bezweifelt werden, dass dies die ursprüngliche Lesung ist.

Aber ein Schreibfehler ist dies nicht. Vielmehr haben in Betreff des Nonnenalters in den pontificalen Documenten zwei bemerkenswerthe Interpolationen stattgefunden.

Der clericale Fälscher, welcher das angeblich von Papst Silvester abgehaltene Concil angefertigt hat, fordert für die Braut Christi und die Anlegung dieses Brautschleiers das zweiundsiebzigste Lebensjahr⁴. Dies ist weiter

1) Maiorian nov. 6.: *edictali lege sancimus filias, quas pater materve . . . Christianae fidei servire praeceptis continuata virginitate censuerint, in beatæ vitæ proposito permanentes non ante suscepto honorato capitis velamine consecrari quam quadraginta annos ætatis emensæ talibus infulis . . . meruerint . . . decorari*. Es folgen Strafbestimmungen gegen die Aeltern, resp. die älternlosen Jungfrauen, sowie gegen die Geistlichen, welche gegen dies Gesetz eine Weihung bewirken oder zulassen, sowie Bestimmungen zum Schutz derjenigen Jungfrauen, die vor dem vierzigsten Jahre aus dem Kloster austreten und heirathen. 2) Dies spricht schon Basilus a. a. O. aus und bestimmter noch Maiorianus in der angeführten Verordnung. 3) Concil von Agde (Mansi 8, 328) can. 19: *sanctimoniales quamlibet vitæ earum et mores probati sint, ante annum ætatis suæ XL non velentur*. Auf dieselbe Bestimmung ist späterhin das Tridentinische Concil zurückgekommen. 4) Constitutum Silvestri c. 10 can. 14: *nullus etiam episcoporum virginem sacratam maritali consortio (mit Christus) expeteret benedici, nisi eam probaverit LXXII annorum esse constitutam; ibi probabitur iudicium (= iudicio) pudicitia vera, ut in LXXII annos (schr. anno) requirens virum Christum pudicitia custodita uncta vertice introducatur ad nuptias Christi, velamen capitis ferens, non cordis*.

nichts als der Einfall eines Geistlichen des sechsten Jahrhunderts, dem die weltliche Anordnung nicht genügte und bei dem die Frömmigkeit für den Menschenverstand eintrat.

Das Pontificalbuch, das sonst von dieser Fälschung vielfach abhängt, hat diese Absurdität auch in der zweiten Bearbeitung nicht wiederholt, sondern, wie bemerkt, in dieser für den Schleier das sechzigste Lebensjahr gefordert. Wahrscheinlich ist dies geschehen im Anschluss an einen Brief Gregors I.¹, in dem es heisst: *iuvenculas fieri abbatissas vehementissime prohibemus; nullum igitur episcopum paternitas tua nisi sexagenariam virginem, cuius vita hoc atque mores exegerint, velare permittat*. Freilich hat Gregor wohl nur sagen wollen, dass die Aebtissin dies Alter haben müsse und dass, wenn sie den Schleier nicht früher genommen habe, sie ihn jetzt zu nehmen habe. Aber wenn er dies gemeint hat, so ist die Fassung wenig präcis und es konnte aus den Worten heraus oder in sie hineingelesen werden, dass der Schleier überhaupt nicht vor dem sechzigsten Jahre genommen werden dürfe. In diesem Sinne scheint das Pontificalbuch interpoliert worden zu sein. Es begegnen auch sonst Spuren, dass dessen Verfasser die Gregorbriefe lange vor ihrer Publication gekannt und benutzt hat.

1) 4, 11 vom J. 593. Gregor selbst hat sich dabei leiten lassen durch die Analogie des ersten Timotheusbriefes: *vidua eligatur non minus sexaginta annorum, quae fuerit unius mariti uxor*.